



11. März 2024

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Inklusion und Förderung der Chancengleichheit im Arbeitsumfeld sind zentrale Aufgaben, die Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Tarifbeschäftigten ernst nehmen müssen. Besonders wichtig ist dies für Kolleginnen und Kollegen, die bereits mit einer Behinderung leben und arbeiten müssen und dabei merken, sowohl körperlich als auch mental nicht mehr mit jüngeren Kolleginnen und Kollegen mithalten zu können. Daher geben wir einen Überblick über die Bedingungen und Schritte zur Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen an die Hand.

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 30 und unter 50 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Status der Gleichstellung mit Schwerbehinderten zu erhalten. Diese Gleichstellung kann dazu dienen, Benachteiligungen im Berufsleben auszugleichen. Dies gewinnt an Gewicht vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der Altersteilzeit im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) inzwischen entfallen ist. Dadurch haben ältere Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen weniger Flexibilität, ihre Arbeitsbelastung schrittweise den eigenen körperlichen und mentalen Möglichkeiten anzupassen. Durch die Gleichstellung erhalten betroffene Beschäftigte vergleichbare Rechte wie Schwerbehinderte.

Vorteile im Überblick:

- ✓ **Erweiterter Kündigungsschutz:** Gleichgestellte Beschäftigte genießen einen stärkeren Schutz vor Kündigungen, was die berufliche Sicherheit und Stabilität deutlich erhöht.
- ✓ **Finanzielle Hilfen und Fördermöglichkeiten:** Sie haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für die Anpassung des Arbeitsplatzes an ihre individuellen Bedürfnisse und können Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen.
- ✓ **Zugang zu spezialisierten Diensten:** Gleichgestellte haben Zugriff auf Fachdienste und die Förderprogramme der Integrationsämter, die sie im Berufsalltag unterstützen.

Es gibt weiterhin Unterschiede zwischen Gleichgestellten und Schwerbehinderten mit einem GdB höher als 50: So stehen Gleichgestellten kein Zusatzurlaub, kein Schwerbehindertenausweis und keine kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu. Auch der Anspruch auf eine spezielle Altersrente entfällt.

Eine Beantragung der Gleichstellung erfolgt über die Agentur für Arbeit und kann online mit wenig Aufwand eingereicht werden. Erforderlich sind neben dem Antrag ein Nachweis der bisherigen Behinderung, ausgestellt vom Landesamt für soziale Dienste (LasD). Ist noch nie ein Grad der Behinderung attestiert worden, ist ebenfalls das LasD mit einem erstmaligen Feststellungsverfahren zuständig.

Tipp: Informieren Sie betroffene Kolleginnen und Kollegen über Möglichkeiten zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten und unterstützen Sie sie beim erforderlichen Prozess.



Abbildung 1: Infoblatt



Abbildung 2: BfA-Antrag online stellen